

Nutzungsbedingungen zu den Räumen im Gemeindehaus

1. Grundsätze

Das Gemeindehaus am Martin-Luther-Platz 8 in Borna dient der kirchgemeindlichen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchgemeinde.

Sie ist Ort für größere kirchliche und öffentliche Veranstaltungen und bietet Raum für kirchgemeindliche und öffentliche Gruppen. Über diesen Zweck hinaus kann sie im begrenzten Umfang für private Anlässe gegen eine Nutzungsentschädigung überlassen werden, soweit das mit der sonstigen Nutzung und den Interessen der Anwohner vereinbar ist.

2. Nutzungsvoraussetzungen

Um die Räume für private Zwecke nutzen zu können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Der Nutzer ist mindestens 21 Jahre alt.
2. Es liegt ein für private Feiern üblicher Anlass vor (z.B. Geburtstags- oder Hochzeitsjubiläum, Konfirmation, Taufe, Hochzeit, ...).
3. Die Nutzung behindert nicht den sonstigen Gebrauch der Räume.
Sie ist deshalb insbesondere nicht möglich:
 - an einem Sonnabend, wenn am darauffolgenden Sonntag eine kirchliche Nutzung benötigt wird
 - In den „stillen Zeiten“ (ab Montag vor Ewigkeitssonntag bis zum 1. Advent und WE vor Ostern bis Ostersonntag)
4. Die geplante Nutzung darf die Raumkapazität nicht übersteigen:
 - großer Saal (Erdgeschoss) 60 Personen mit Tischen / 90 Personen ohne Tische
 - kleiner Saal 35 Personen (1. Etage)
 - kleiner Raum 15 Personen (1.Etage)

Es besteht kein Anspruch auf private Nutzung:

- wenn die Anzahl der privaten Nutzungen ein höheres Maß erreicht oder die reibungslose Organisation nicht abzusichern ist.

Die Nutzung wird durch ein vom Kirchenvorstand benanntes Gemeindeglied begleitet.

Der Nutzer erkennt die Nutzungsordnung an und sorgt unter den Gästen für deren Einhaltung.

Die Nutzung geschieht nicht für Veranstaltungen, die sich gegen wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens richten, Parteiveranstaltungen, Jugendweihefeiern, Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen.

Nutzungen für gewerbliche und öffentliche Zwecke werden vom Kirchenvorstand gesondert und im Einzelfall festgelegt.

3. Nutzungsentschädigungen

Für die private Benutzung sind folgende Nutzungsentschädigungen zu entrichten:

<i>Großer Saal (einschließlich Foyer)</i>	120,00 €	<i>bis 3 Stunden</i>	70,00 €
<i>Küche (Erdgeschoss) inkl. Inventar</i>	30,00 €		20,00 €
<i>Kleiner Saal (1. Etage)</i>	50,00 €		30,00 €
<i>Teeküche (1. Etage)</i>	20,00 €		15,00 €
<i>Kleiner Raum (1. Etage)</i>	20,00 €		15,00 €
<i>Heizungspauschale:</i>			
<i>Großer Saal</i>	40,00 €		20,00 €
<i>Kleiner Saal</i>	20,00 €		10,00 €
<i>Kleiner Raum</i>	10,00 €		05,00 €

Die Nutzung bezieht die jeweiligen WC-Räume ein.

4. Nutzungsordnung

a) Übernahme / Übergabe

Der Nutzer meldet sein Interesse mindestens 6 Wochen und höchstens ein Jahr im Voraus beim Pfarramt an. Eine Bestätigung durch das Pfarramt erfolgt nach der nächstgelegenen Mitarbeiterbesprechung oder Kirchenvorstandssitzung. Spätestens 4 Wochen nach Anfrage. Das Pfarramt kann außerdem die Bestätigung eines Termins von einer vor Ort durchzuführenden Einweisung in die Nutzungsordnung abhängig machen.

Die Übergabe erfolgt frühestens einen Tag vor Nutzungsbeginn und ist mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

Findet am Sonntag des durch eine private Feier belegten Wochenendes Kindergottesdienst statt, so ist der jeweilige Bereich bis Sonntag, 9.00 Uhr zu beräumen und besenrein herzurichten.

b) Benutzung der Räume / Mobiliar / Heizung

Die übergebenen Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

Für den Nutzer stehen maximal 12 Tische (großer Saal) bzw. 8 Tische (kleiner Saal) und die entsprechenden Stühle zur Verfügung. Beim Aufbau von Tischen im Foyer darf der Eingang nicht verstellt werden.

Das Anbringen aufwändiger Dekoration an Wänden und Decken ist nicht gestattet. Das Klavier und die vorhandene Technik im großen Saal darf nur nach vorheriger Absprache und Einweisung gegen eine Nutzungsgebühr (20,00 €) genutzt werden. In der Küche sind die vorhandenen Geräte zu benutzen. Der Betrieb zusätzlicher, vom Nutzer mitgebrachter Geräte, auch zur Zubereitung von Speisen, ist nicht zulässig.

Nur nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit dem Pfarramt sind zulässig: - die Einrichtung technischer Anlagen im Saal (etwa für DC oder Livemusik) - die Einrichtung einer Zapfanlage.

Die Genehmigung hierfür kann vom Pfarramt in begründeten Fällen versagt werden. Die Schuhe sind abzutreten. Bei eingeschalteter Heizung sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.

c) Rauchen / Feuer / Sicherheit

Der Nutzer sorgt für die Einhaltung des Brandschutzes. Im Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen im Freien ist nur im Außenbereich gestattet. Dabei ist auf Ordnung zu achten und sind die vorhandenen Ascher zu nutzen. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Die Fenster sind gegen Sturm und Regen zu schließen. Nach Verlassen des Gebäudes sind sämtliche Türen abzuschließen.

d) Lärm / Benutzung des Freigeländes

Eine Lärmbelästigung der Nachbarn ist weitestgehend zu vermeiden. In der Zeit von 12-14 Uhr und 22-7 Uhr sind Ruhezeiten zu gewährleisten. Dazu sind nach 22.00 Uhr insbesondere alle Fenster und Türen zu schließen.

Als Freigelände für kurzfristigen Aufenthalt stehen bis 22.00 Uhr der Eingangsbereich Martin-Luther-Platz 7 sowie der Außenbereich beim Großen Saal zur Stadtmauer zur Verfügung. Eine darüber hinaus gehende Nutzung des Freigeländes (z.B. Grill, Sitzgarnituren, Aufstellen von Zelten u.ä.) ist nicht gestattet.

Aus Sicherheitsgründen ist nicht gestattet:

- das Entzünden von Lagerfeuern
- das Abbrennen von Feuerwerk;

e) Parken

Besucher nutzen die freien, öffentlichen Parkplätze am Martin-Luther-Platz und angrenzenden Straßen.

Fahrräder sind in die Fahrradständer zu stellen und nicht gegen Gebäude zu lehnen.

f) Müll

Der Nutzer nimmt sämtlichen anfallenden Müll mit und entsorgt diesen selbst.

g) Aufräumen / Reinigung

Das Mobiliar ist an die ursprünglichen, vereinbarten Orte zurückzustellen. Die Räume sind besenrein zu übergeben.

Größere Verunreinigungen sind zu beseitigen, insbesondere in der Küche und den Toiletten.

Das benutzte Geschirr ist sauber in die Schränke zu räumen.

Die benutzten Küchengeräte sind zu reinigen.

Der Unrat im benutzten Freigelände ist aufzusammeln.

Bei ungereinigter Übergabe wird der Reinigungsaufwand (15 € / h) in Rechnung gestellt.

h) Haftung / Schäden

Der Nutzer haftet für alle während der Nutzungszeit entstandenen Schäden und meldet diese spätestens bei der Übergabe. *i) Anordnungen*

Den Aufforderungen des beauftragten Begleiters und des Pfarrers ist zu entsprechen, soweit sie der Einhaltung dieser Ordnung oder der Sicherheitsbestimmungen dienen. Bei groben Verstößen können diese nach vorausgehender Ermahnung die Veranstaltung auflösen. Danach sind die Räume und das Freigelände zu verlassen.

*Der Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. St. Marienkirchgemeinde
Borna, 06.11.2018*